

BSU

000074

- im Verwahrhaus weder Waffen getragen, noch Waffen und Munition gelagert werden, darüber hinaus dürfen Sicherungs- und Kontrollkräfte im Verwahrhaus nicht über Verwahrtraumschlüssel verfügen;
- besondere Sicherheitsvorkehrungen gegenüber Inhaftierten getroffen werden, bei denen Entweichungsabsichten bekannt geworden sind oder zu denen andere operativ relevante Hinweise vorliegen (Verstärkung der Sicherungskräfte, Anwendung der Handfessel oder Führungskette, Mitführung des Schlagstocks, Gasspray, gedeckte Beobachtung während der Zuführung);
- alle Räumlichkeiten, die mit Inhaftierten betreten werden mit zweckmäßigen und funktionstüchtigen Alarmanlagen versehen sind (Reißleine, Alarmtaster) und das Fenster über die, für Hafteinrichtungen erforderliche Vergitterung verfügen;
- eine günstige Anordnung der Funktionsräume in der UHA besteht beziehungsweise angestrebt wird, um die Zuführungswege so gering wie möglich zu halten - durch eine zweckmäßige Arbeitsorganisation sind die Bewegungen von Inhaftierten außerhalb der Verwahräume auf ein Minimales zu beschränken, vermeidbare Bewegungen sind zu unterbinden;
- Zuführungen zur Spätvernehmung der Genehmigung des Leiters der Dienst Einheit bedürfen und der Inhaftierte unmittelbar durch zwei Sicherungskräfte vorgeführt wird;
- Inhaftierte keine Gelegenheit haben dürfen, den Aufenthalt im Freien zu Entweichungsversuchen nutzen zu können (beispielsweise durch gegenseitige Hilfe beim Überwinden von Begrenzungsmauern);

Kopie BSU
AR 8